



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Florian vom 3.10.2024 mit der eine

Tarifordnung für die Mittagsaufsicht für die Volksschule St. Florian

erlassen wird.

§ 1 Elternbeitrag

1. Für die Aufsicht der Schüler zu Mittag ist ein Elternbeitrag zu leisten, der für elf geöffnete Monate berechnet und von September bis Juli eingehoben wird (11x). Gesetzliche oder betrieblich bedingte Sperrtage führen zu keiner Reduktion des Elternbeitrages. Diese Regelung gilt auch für den Materialbeitrag.
2. Der Elternbeitrag ist jener Beitrag, der zur Deckung der Kosten der Erhaltung der Mittagsaufsicht eingehoben wird.

§ 2 Pauschalbeitrag

Der Pauschalbeitrag für die Betreuung von Volksschulkindern (Montag bis Freitag jeweils von Unterrichtsende bis 14.00 Uhr) wird von der Marktgemeinde St. Florian mit dem Mindestbeitrag des 5-Tages-Tarifs - Punkt 4.1. der Tarifordnung für KBBE in St. Florian festgelegt und darf maximal kostendeckend sein.

§ 3 Verpflegskostenbeitrag

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten deren Kind(er) an der Ausspeisung teilnehmen, haben einen Beitrag zu den entstehenden Kosten zu leisten. Die Höhe des zu entrichtenden Verpflegskostenbeitrages richtet sich nach der Tarifordnung für KBBE in St. Florian (siehe Schülerhort).

§ 4 Materialbeitrag

Für Werkarbeiten werden einmal pro Arbeitsjahr Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 50 % des Materialbeitrages des Schülerhorts (siehe Punkt 9.1. Tarifordnung KBBE in St. Florian) gemäß § 13 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. 1/2018) eingehoben.

§ 5 Umsatzsteuer

Die mit dieser Tarifordnung festgesetzten Elternbeiträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

§ 6 Fälligkeit

Der Elternbeitrag wird für das aktuelle Monat am Monatsletzten mittels Abbuchungsauftrag abgebucht.

§ 7 Sonderbestimmungen

1. Bei An- und Abmeldungen während des Monats ist für den betreffenden Monat der volle Beitrag zu leisten. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Abmeldung des Kindes von der Mittagsaufsicht unverzüglich bei der Marktgemeinde St. Florian schriftlich anzuzeigen, da sonst der Elternbeitrag gemäß § 1 weiter zu entrichten ist. Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist zulässig.
2. Krankheit
Der Elternbeitrag ist für den Zeitraum der Erkrankung nicht zu entrichten, wenn das Kind mindestens **eine** Woche (5 aufeinanderfolgende Öffnungstage) erkrankt ist und diese durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
3. Sonstigen familiären Gründen
Der Elternbeitrag ist bei sonstigen familiären Gründen nicht zu entrichten, wenn dieser Zeitraum mindestens **zwei** Wochen (10 aufeinanderfolgende Öffnungstage) umfasst und rechtzeitig der Einrichtung gemeldet wird.
4. Ausnahme vom Pauschalbeitrag
In Ausnahmefällen ist eine Reduzierung des Pauschalbeitrages gemäß Punkt 4.2. bis 4.4. der Tarifordnung KBBE in St. Florian möglich. Diesbezügliche schriftliche, formlose Anträge werden im Einzelfall beurteilt.

An den schulfreien Tagen ist eine Unterbringung **bis maximal 14 Uhr** im Schülerhort vorgesehen – je nach Verfügbarkeit an Plätzen – diesbezüglich wird um rechtzeitige Anmeldung bei der Hortleitung gebeten (gilt auch für den verlängerten bedarfsorientierten Hortbetrieb in den ersten beiden Augustwochen).

§ 8 Wirksamkeitsbeginn

Die Tarifordnung für die Mittagsbetreuung für Volksschulkinder tritt mit 1. September 2024 in Kraft.

Der Vizebürgermeister:

Wolfgang Spat, MPA



Kundmachung gemäß § 94 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990:

An der Amtstafel

angeschlagen am 04. Oktober 2024

abgenommen am 21. Oktober 2024

